

Gegenseitige Bevollmächtigung

Personensorgeberechtigte 1

Personensorgeberechtigte 2

(Name, Vorname, Geb.-Datum, Adresse der beiden Personensorgeberechtigten)

Name und Geburtsdatum des Kindes:

Die Eltern bevollmächtigen sich jeweils gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen im Rahmen der Betreuung des Kindes im Hort der Addis-Ababa-GS. Folglich sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und der Empfang einer Willenserklärung des Hortpersonals gegenüber einem Elternteil ist für beide Eltern wirksam.

Dies umfasst insbesondere ergänzende Formulare des Antrags auf Hilfeleistungen nach § 23 SGB VIII (Förderung in der Kinderpflege) und des Betreuungsvertrags einschließlich aller Vollmachten für den Hort.

Die Vollmacht kann durch eine der beiden Parteien jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte 1

Unterschrift Personensorgeberechtigte 2